Landesdirektion Sachsen, Referat 31

Antrag auf Ausstellung einer Umsatzsteuerbescheinigung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21. a) bb) UStG*)

*) mit Wirkung ab 1. Januar 2025

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

Nr. 21.a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen,

Zuständige Landesbehörde *) für Bescheinigungen nach **§ 4 Nr. 21. a) bb) UStG** ist das **Referat 31 der Landesdirektion Sachsen**

*) SächsUStZuVO) vom 3. November 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Oktober 2013, Hinweis: Aktualisierung noch ausstehend

- für berufsbildende Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr liegen oder auf einen Beruf oder eine Prüfung in der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten,
- für berufsbildende Einrichtungen, die auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen oder sozialpflegerischen Berufe vorbereiten,
- für Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen

- **außer:**
  - Schulen, die auf einen Beruf im Bereich bildende Kunst, Musik, Schauspiel oder Bühnentanz vorbereiten sowie für freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen (-> Landesamt für Schule und Bildung)
  - berufsbildende land- und hauswirtschaftliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich der Land- und Hauswirtschaft vorbereiten (-> Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
  - berufsbildende forstliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder auf einen Beruf oder eine Prüfung im forstlichen Bereich vorbereiten (-> Staatsbetrieb Sachsenforst)

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung für

- Hochschulen und die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen,
- berufsbildende Einrichtungen, die auf eine vom Staatsministerium der Justiz durchgeführte Prüfung vorbereiten,
- berufsbildende Einrichtungen, die auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich der steuerberatenden Berufe vorbereiten sind die entsprechenden Staatsministerien.

Dies gilt auch für Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

Ansprechpartner Referat 31 in der Landesdirektion Sachsen:
Frau Buschbeck (Katja.Buschbeck@lds.sachsen.de; 0371 5321358)

Hinweise zur Antragstellung:
Die Antragstellung muss in Schriftform erfolgen:

- über Amt24: oder
- elektronisch an:
  post@lds.sachsen.de oder
- per Post an:
  Landesdirektion Sachsen
  09105 Chemnitz

Gebühren:
Die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21. a) bb) UStG ist gebührenpflichtig gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 in der Fassung vom 27. April 2019 in Verbindung mit dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16. August 2021, zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. März 2025, lfd. Nr. 86, Tarifstelle 3. Hiernach kann die Höhe der Gebühren 10 bis 615 Euro betragen.
Die Gebühren werden bemessen

1. nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben

Notwendige Angaben zum Antrag (formlos):

- Bezeichnung und Anschrift der berufsbildenden Einrichtung, Inhaber und dessen Rechtsform
- Bezeichnung des Kurses / Lehrganges für den die Bescheinigung beantragt wird. Ggf. Nachweis der Zertifizierung des Bildungsangebotes durch externe Stellen
- Durchführungsort der Maßnahme
- Zulassungs-/Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Vorbildung, praktische Erfahrungen etc.)
- jeweiliger (bei mehreren inhaltlich identischen Kursen) Durchführungszeitraum / Termin und Dauer (Stundenzahl) des Kurses / Lehrganges
- räumliche und technische Ausstattung
- im Unterricht angewandte Lehrmethoden (z.B. Frontalunterricht, Kleingruppenarbeit, medienunterstütztes Lernen, Fallstudien)
- Angaben zu den Lehrkräften (Nachweis der beruflichen, fachlichen pädagogischen Qualifikation)
- Angaben zum Stoffverteilungsplan, den Lehrplänen und -inhalten

Hinweis:
Die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung trifft das zuständige Finanzamt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Umsatzsteuerbefreiung zuerst dorthin.

Datenschutzhinweis:
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link https://www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.